



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-3169 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zl. 50.003/5-III/1/85

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. REINHART und Genossen, betreffend
Maßnahmen des Innenressorts gegen Über-
treter des § 16 StVO.

1433 /AB
1985 -08- 16
zu 1469 J

Anfragebeantwortung

Zu der von den Abgeordneten Dr. REINHART und Genossen vom 28. Juni 1985, Nr. 1469/J, gemäß § 91 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 410, eingebrachten schriftlichen Anfrage, betreffend die seitens der Exekutive getroffenen Vorkehrungen zwecks Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des § 16 StVO 1960 und Planung von Sondermaßnahmen im Hinblick auf den intensiven Sommer- bzw. Urlaubsverkehr, vertrete auch ich die Ansicht, daß das "Gefährliche Überholen" in der Unfallstatistik eine häufige Unfallursache darstellt und die daraus resultierenden Unfälle sehr oft mit hohen Schadenfolgen verbunden sind.

Die gegenständliche Anfrage kann ich allerdings nur im Rahmen der Zuständigkeit meines Ressorts – gemäß Artikel 11 Abs. 1 Z. 4 B-VG ist die Vollziehung der Straßenverkehrsordnung Landessache – beantworten; mir obliegt in diesen Angelegenheiten die Organisation, Schulung und Ausrüstung sowie die Dienstaufsicht über die Organe der Bundespolizei und Bundesgendarmerie.

Zu 1. und 2.: Ich vertrete die Ansicht, daß zu den wirksamsten Maßnahmen, um die Verkehrsteilnehmer zur Einhaltung der Bestimmung des § 16 StVO zu veranlassen, der vermehrte Einsatz von motorisierten Zivilstreifen und Standposten an örtlich bekannt

- 2 -

gefährlichen Straßenstellen zählt.

Die Bemühungen meines Ressorts sind daher darauf gerichtet, für die verstärkte Überwachung des fließenden Verkehrs, insbesondere auch im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmung des § 16 StVO, während des Sommer- und Urlauberreiseverkehrs genügend Exekutivbeamte zur Verfügung stellen zu können.

So wurden gemeinsam mit dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und den Landesregierungen alle Anstrengungen unternommen, um die nicht unbedingt von Exekutivorganen wahrzunehmenden Tätigkeiten (Transportbegleitungen, Überwachung des ruhenden Verkehrs und Lenkererhebungen) zu verringern.

Zu 3.: Das Bundesministerium für Inneres arbeitet seit Jahren in allen Fragen der Verkehrssicherheit sehr eng mit verschiedenen Institutionen, wie den Kraftfahrverbänden, dem KfV, der AUVA, der Österr. Verkehrswerbung und dem ORF zusammen. Diese Institutionen werden gebeten, die Öffentlichkeit auf dieses Problem aufmerksam zu machen. Da nach meiner Ansicht eine besonders nachhaltige Wirkung auf die Verkehrsteilnehmer im Wege von Sendungen des Fernsehens erzielt werden kann, werde ich mich bemühen, den Verkehrsteilnehmern die hohe Verantwortung im Zusammenhang mit § 16 StVO und anderen unfallträchtigen Gefahren des Straßenverkehrs, insbesonders im Rahmen der ORF-Sendung "VORRANG", näherzubringen.

Zu 4.: Das Überholen unter besonderer Rücksichtslosigkeit steht unter der erhöhten Strafsanktion des § 99 Abs. 2 lit.c StVO. Im § 66 Abs. 2 lit.f KFG wird ausgeführt, daß als "nicht verkehrszuverlässig" derjenige gilt, der als Lenker eines Kraftfahrzeuges unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber

- 3 -

anderen Straßenbenützern gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstößen hat. Es ist somit schon nach der derzeit geltenden Rechtslage möglich, im Anlaßfall sowohl eine höhere Verwaltungsstrafe zu verhängen als auch die Lenkerberechtigung zu entziehen. Dies ist jedoch im Einzelfall von der Kraftfahrbehörde I. Instanz zu beurteilen.

14. August 1985

Karl Kieser